

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Wittlich über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Wittlich (Gästebeitragssatzung) vom 10.10.2024

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) - in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Erhebungszweck

Die Stadt Wittlich erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung eines Teils ihrer Kosten für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Wittlich inklusive der Stadtteile Wengerohr, Lüttem, Neuerburg, Bombogen und Dorf.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.
- (2) Beitragspflichtig sind auch Inhaber von Zweitwohnungen, die außerhalb des Erhebungsgebietes ihre Hauptwohnung haben und denen die Möglichkeit geboten ist, die Touristeneinrichtungen und -veranstaltungen zu nutzen.

§ 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen

- (1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:
 - a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten.
 - b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.
- (2) Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

- c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad 100 beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
 - d) Begleitpersonen von Jugendfreizeiten
 - e) Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) im Rahmen der Berufsausübung Unterkunft nehmen.
- (3) Die Voraussetzungen einer Beitragsfreiheit nach Abs. 1 bzw. einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt pro beitragspflichtige Person und Übernachtung 1,50 EUR einschließlich Mehrwertsteuer.
- (3) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag in Höhe von 60,00 EUR einschließlich Mehrwertsteuer zu entrichten.
- (4) Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (5) Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet oder im laufenden Kalenderjahr aufgegeben, reduziert sich der Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber je Monat um ein Zwölftel.

§ 6 Ermäßigungen

Der Gästebeitrag wird auf Antrag um 30 v. H. des Beitragssatzes ermäßigt für

- a) Gäste, die sich auf Kosten von gesetzlichen Krankenversicherungsträgern, gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, Trägern der Berufsunfallversicherung, Trägern der Sozialhilfe, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, einschließlich des Müttergenesungswerks, Trägern der Kriegsoferfürsorge, Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Verbänden der freien Jugendhilfe und der Versorgungsämter in Einrichtungen der stationären Rehabilitation befinden
- b) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 50 beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
- c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad 50 beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

§ 7 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gästebeitragspflicht und -schuld beginnt mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet (§ 2). Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der Jahrespauschale für Zweitwohnungsinhaber (§ 5 Absatz 3) mit Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.

- (3) Der Gästebeitrag nach Absatz 2 wird durch jährlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Beherbergungsbetrieb innerhalb von einem Tag der Stadtverwaltung Wittlich anzuzeigen. Zudem besteht die Möglichkeit, statt des manuellen Verfahrens das elektronische Meldeverfahren der Stadt Wittlich in Anspruch zu nehmen. Dabei werden die Daten elektronisch durch den Beherbergungsbetrieb erfasst, die Meldescheine werden von den Beherbergungsbetrieben ausgedruckt und müssen vom Gast unterschrieben werden. Hierzu ist ein von der Stadt Wittlich vorgeschriebener Vordruck zu verwenden.
- (2) Die Ausgabe der Meldescheine nach Absatz 1 erfolgt durch die Stadtverwaltung Wittlich.
- (3) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Stadtverwaltung Wittlich zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der einjährigen Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Beherbergungsbetrieb hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats eine Gästebeitragserklärung nach dem von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Gästebeitragserklärung auf den 10. des folgenden Monats eines jeweiligen Kalendervierteljahres verschoben werden.
- (5) Der Beherbergungsbetrieb hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung an die Stadt Wittlich abzuführen.
- (6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz oder Wohnmobilstellplatz betreibt. Als Beherbergungsbetrieb gelten auch Kliniken, Reha Einrichtungen und ähnliche Erholungseinrichtungen.
- (7) Mit ortsansässigen Kliniken, Reha-Einrichtungen und ähnlichen Erholungseinrichtungen kann ein abweichendes Abrechnungsverfahren vereinbart werden.

- (8) Wer eine Zweitwohnung begründet oder aufgibt, hat dies der Stadtverwaltung Wittlich innerhalb einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung ist, hat dies der Stadtverwaltung Wittlich innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (9) Die beitragspflichtige Person ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadtverwaltung alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 9 Gästekarte

- (1) Jede beitragspflichtige Person, die nicht von der Beitragspflicht befreit ist (§ 4), erhält nach dem Ausfüllen und Unterschreiben des Meldevordrucks (§ 7 Absatz 1) eine digitale Gästekarte. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.
- (2) Die Gästekarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt. Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.
- (4) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 10 Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

§ 11 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Stadtverwaltung Wittlich kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß § 1 ff des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 08.05.2018 (GVBl. 2018, 93) – in der derzeit gültigen Fassung - soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus den folgenden Unterlagen erheben:
 - Daten des Melderegisters,
 - Grundsteuer-, Zweitwohnungssteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen der Stadt Wittlich
 - den bei der Stadtverwaltung Wittlich vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 - Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.
- (2) Die Stadtverwaltung Wittlich darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes oder Wohnmobilstellplatzes entrichtet;
 - b) entgegen § 8 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 8 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;
 - d) entgegen § 8 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
 - e) entgegen § 8 Absatz 5 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadtverwaltung Wittlich abführt,
 - f) entgegen § 8 Absatz 1 nicht innerhalb eines Tages der Stadtverwaltung Wittlich anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
 - g) seinen Meldepflichten nach § 8 Absatz 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung - insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen - macht,
 - h) entgegen § 8 Abs. 4 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wittlich, den 16.10.2024

Stadtverwaltung Wittlich
Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

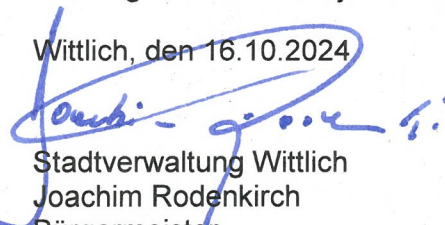
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Ziff. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Wittlich, den 16.10.2024


Stadtverwaltung Wittlich
Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

